

# **BGer 6B 300/2019 vom 7. Mai 2019**

Bundesgericht, 2019-05-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_300\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_300_2019)

FR: TF 6B 300/2019 du 7 mai 2019

IT: TF 6B 300/2019 del 7 maggio 2019

## **Regeste**

Gültigkeit der Einsprache (Missbrauch von Ausweisen und Schildern); Nichteintreten | Strafrecht (allgemein)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen ( Art. 62 Abs. 1 BGG ).

### **E. 2**

Mit Verfügung vom 5. März 2019 wurde dem Beschwerdeführer eine Frist bis zum 20. März 2019 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- einzuzahlen. Die mittels Gerichtsurkunde versandte Verfügung konnte zugestellt werden. Da der Kostenvorschuss innert Frist nicht einging und der Beschwerdeführer auch sonst nicht reagierte, wurde ihm mit Verfügung vom 5. April 2019 die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist bis zum 30. April 2019 angesetzt, um den Kostenvorschuss zu bezahlen, unter Androhung, dass ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (vgl. Art. 62 Abs. 3 BGG ). Der Beschwerdeführer hat diese Verfügung auf der Post nicht abgeholt. Da er damit rechnen musste, gilt sie als zugestellt. Im Übrigen wurde sie ihm auch mit A-Post zugesandt. Der Kostenvorschuss ging innert Nachfrist nicht ein, so dass auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

### **E. 3**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.